

## Die reine Lehre am Werk

Hans Kelsen als österreichischer  
Verfassungsrichter

Hans Kelsen zählt anerkanntermaßen zu den weltweit bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts. Bekanntheit und Ruhm gründen sich vornehmlich auf seine Rechtslehre mit ihrem umfassenden Versuch, die Rechtswissenschaft streng als eine das geltende Recht nur beschreibende, also weder bewertende noch gestaltende Disziplin zu konzipieren und somit dem Objektivitätsideal der Naturwissenschaften anzunähern. Diese seit seiner Habilitationsschrift von 1911 beständig fortentwickelte und in ihrer reifen Form 1960 in zweiter Auflage vorgelegte „Reine Rechtslehre“ gilt zu Recht als die am konsequentesten vorangetriebene Theorie des Rechtspositivismus.

Andere, nicht unwichtige Facetten des umfangreichen Kelsenschen Werkes – wie seine Schriften zu Gerechtigkeitstheorien und Naturrechtslehren oder die anthropologisch-soziologischen Studien zum Vergeltungs- und Kausalitätsdenken – blieben lange weithin unbeachtet und stießen erst im Zuge einer Renaissance seines Werkes seit einiger Zeit wieder auf stärkere Resonanz. Für seine Demokratietheorie („Wesen und Wert der Demokratie“, in zweite Auflage 1929 erschienen) sowie die Beiträge zu theoretischen wie praktischen Fragen des Völkerrechts einschließlich seines frühen Kommentars zur UN-Charta gilt ähnliches.

Das wachsende Interesse an Kelsen, der 1933 aus Deutschland vertrieben wurde, lässt sich an vielen neueren Monographien und Tagungen ablesen. Neben der kontinuierlichen Produktion der Schriftenreihe des Wiener Hans Kelsen-Instituts legt davon etwa der kürzlich von Stanley L. Paulson und Michael Stolleis herausgegebene Sammelband „Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts“ (*Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 392 S., 69 Euro*) bereites Zeugnis ab.

Kaum hinlänglich erforscht war freilich bislang Kelsen als Rechtspraktiker, genauer: als Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof in den Jahren 1919 bis 1930. Das ist umso erstaunlicher, als Kelsens Rolle als bedeutender Mitgestalter der österreichischen Bundesverfassung von 1920 und bei der Konzeption eines seinerzeit schon mit der Kompetenz zur Prüfung und Verwerfung von Gesetzen ausgestatteten und somit europaweit einmaligen Verfassungsgerichtes ebenso geläufig wie gut erforscht sind. Nur über das Jahrzehnt seiner konkreten Tätigkeit als Verfassungsrichter wusste man wenig Detailliertes.

### Mietrecht und Entsetzen

Eine neue Studie von Robert Walter schließt diese Lücke insofern, als sie auf der Grundlage der verfügbaren Akten Kelsens Voten und Diskussionsbeiträge in den verschiedenen Verfahren, in denen er sehr oft als Berichtersteller mitwirkte, nach Sachgebieten und innerhalb derselben chronologisch auflistet und jeweils kurz erläutert. An politischer Relevanz ragt hier die liberale Judikatur zu den Dispens-Ehen heraus, die letztlich zur Umstrukturierung des Gerichtshofs und zum Ausscheiden Kelsens geführt hat. Aber auch viele der weniger bekannten Fälle gewähren interessante Einblicke. So erfährt man etwa, dass das Mietrecht vom österreichischen Verfassungsgerichtshof bereits 1921 als der Eigentumsgarantie unterfallend angesehen wurde, während die gleichsinnige Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1993 bei manchen konservativen Juristen noch reines Entsetzen auslöste.

Kelsen, der sich mit seinen Stellungnahmen zu den vielfältigen Streitfällen bei weitem nicht immer auf der Seite der Mehrheit wiederfindet, zeigt insgesamt durchaus eine bemerkenswerte methodologische Flexibilität, wenn auch die Orientierung am Wortlaut und am objektiven Gehalt einer Norm zu dominieren scheint. Seine äußerst restriktive Haltung gegenüber der Interpretation durch den Rechtswissenschaftler wird aber nicht auf das Feld judikativer Tätigkeit übertragen. Das würde auch der eigenen methodologischen Position widersprechen, derzufolge dem Richter als dem „authentischen“ Interpreten des Rechts ein außerordentlich großer, fast schon an die Freirechtsschule erinnernder Auslegungsspielraum belassen wird.

Der Autor des kleinen Bandes, der für alle weiteren Forschungsanstrengungen zu diesem Wirkungskreis Kelsens ein unverzichtbares Hilfsmittel bildet, ist seinerseits kein Unbekannter. Robert Walter hat stärker als jeder andere die Staatsrechtslehre und die Rechtstheorie in der zweiten österreichischen Republik geprägt. Unlängst vollendete er sein 75. Lebensjahr. Die *scientific community* hat guten Grund, ihren Dank für diesen weiteren Beitrag zur Kelsen-Forschung mit den besten Wünschen für den Jubilar zu verbinden.

HORST DREIER

ROBERT WALTER: *Hans Kelsen als Verfassungsrichter. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2005. 92 Seiten, 22 Euro.*